

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0185/2022/BV

Datum:

30.05.2022

Federführung:

Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters – Sitzungsdienste,

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung des Redaktionsstatuts für das
Heidelberger Stadtblatt:**

**Verlängerung der Karenzzeit von sechs Wochen auf
drei Monate**

Erste Ergänzung zur Drucksache 0185/2022/BV

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:
Gemeinderat	02.06.2022	Ö

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die ergänzende Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Zusammenfassung der Begründung:

Das Rechtsamt hat aufgrund von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (HAFA) vom 18.05.2022 zum pauschalen Ausschluss von persönlichen Zitaten und Fotos der Kandidaten und Kandidatinnen im Stadtblatt während der Karenzzeit das Regierungspräsidium um Stellungnahme zu der Beschlussempfehlung gebeten.

Die bereits bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben bieten eine ausreichende Grundlage, um die Neutralität der Berichterstattung im redaktionellen Teil des Stadtblatts auch in der Karenzzeit zu gewährleisten

Begründung:

Das Rechtsamt hat aufgrund von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (HAFA) vom 18.05.2022 zum pauschalen Ausschluss von Zitaten und Fotos der Kandidatinnen und Kandidaten im Stadtblatt während der Karenzzeit das Regierungspräsidium in seiner Funktion als Rechtsaufsicht um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 24. Mai teilte die kommunale Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums, ihre Einschätzung mit, dass die Beschlussfassung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist.

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme: „Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist der Gemeinderat dazu verpflichtet, seine Einwohnerinnen und Einwohner durch den Bürgermeister zu unterrichten, § 20 Abs. 1 GemO. Dazu können Fotos und Zitate des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde erforderlich sein. Gemäß der Beschlussempfehlung wäre das künftig für die Dauer der Karenzzeit pauschal ausgeschlossen. Das widerspräche der Informationspflicht und beschnitte die Kompetenz des Bürgermeisters über Gebühr. Das Gebot der Zurückhaltung und der Neutralität des amtierenden Bürgermeisters während des Wahlkampfes wird davon selbstverständlich nicht berührt.“

Die bereits bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben bieten damit eine ausreichende Grundlage, um die Neutralität der Berichterstattung im redaktionellen Teil des Stadtblatts auch in der Karenzzeit zu gewährleisten.

Das zeigt auch die Praxis der weiteren kreisfreien Städte in Baden-Württemberg. Nach einer Abfrage des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit hat keine der kreisfreien Städte verschriftlichte Regeln, die die Berichterstattung im redaktionellen Teil des Amtsanzeiger über kandidierende Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen während der Karenzzeit beschränken.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner